suhr

Reglement 2026	Reglement 1999
Die Gemeindeversammlung Suhr erlässt gestützt auf - Art. 3, Abs. 4, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01) - das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18.03.2016 - §§ 102 und 103 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 731.100) vom 01.09.1993 - die entsprechenden §§ der Bauverordnung vom 25.05.2011 (BauV; SAR 713.121) - § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100) vom 19.12.1978 - § 4 Abs. 2 lit. c sowie § 19 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) vom 06.12.2005 das nachstehende	Der Gemeinderat Suhr erlässt gestützt auf • Art. 3, Abs. 4, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG) • Art. 20 der eidgenössischen Verkehrsregel-Verordnung (VRV) vom 13.11.1962 • das Bundesgesetz über Ordnungsbussen (OBG) im Strassenverkehr vom 24.6.1970 • § 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Bauge-setz, BauG) vom 1.9.1993 • die entsprechenden §§ ABauV das nachstehende

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungsreglement)

Vom 1. Januar 2027

(Stand 17. September 2026)

Parkierungsreglement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Motorfahrräder (Mofa, Art. 18 VTS und Leicht-Motorfahrräder, Art. 18 Bst. b VTS).

2 Das Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch.

ENTWURF

Reglement 2026	Reglement 1999

- Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.
- Private Verkehrsflächen im Gemeingebrauch sind Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht.

3 Flächen, welche nicht unter Abs. 2 fallen, sind vom Reglement nicht erfasst.. Es gelten die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Suhr.

4 Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen sowie spezielle Regelungen bei Veranstaltungen, welche vom Gemeinderat bewilligt werden, gehen diesem Reglement vor.

§ 2 Zweck

Die mit diesem Reglement erlassenen Anordnungen dienen:

- der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche,
- der nutzungsorientierten Lenkung
- der Abgeltung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung und
- der Sicherstellung, dass der Betrieb, der Unterhalt und die Investitionen in die Parkierungsanlagen via Gebühren gedeckt werden..

Parkieren gegen Gebühr mit digitalem Bezahlsystem

§ 3 Perimeter

1 Der Perimeter für das «Parkieren gegen Gebühr mit digitalem Bezahlsystem» umfasst das gesamte Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan).

2 Der Gemeinderat kann den Perimeter für das «Parkieren gegen Gebühr mit digitalem Bezahlsystem» verändern, in einzelne Zonen unterteilen, mit weiteren Parkraumzonen ergänzen oder für einzelne Strassen und öffentliche Plätze Ausnah-

ENTWURF

Reglement 2026	Reglement 1999
meregelungen erlassen, soweit dies aufgrund der Änderung von Parkierungsgewohnheiten oder von Bauzonenänderungen bzw. zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit begründet ist.	
3 Unter den gleichen Bedingungen wie in Abs. 2 kann der Gemeinderat den Perimeter auch auf Gebiete ausserhalb der Bauzonen erweitern..	
§ 4 Allgemeine Parkzeitbeschränkung	
1 Im gesamten Perimeter ist das Parkieren im Grundsatz von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr gebührenpflichtig.	
2 Der Gemeinderat kann die Geltungsdauer ändern, um die nutzungsorientierte Lenkung der Parkierung zu optimieren. Insbesondere kann der Gemeinderat eine Gratis-Parkzeit festlegen und ergänzende Regelungen zu Kurzzeitparkfeldern verfügen.	
Parkbewilligung	
§ 5 Bewilligungspflicht	
Mit Ausnahme der durch den Gemeinderat zu bezeichnenden Parkplätzen ist für das Parkieren im Geltungsbereich dieses Reglements eine Parkbewilligung erforderlich.	
§ 6 Bewilligungen für Dauerparkieren	**§ 1 Bewilligungspflicht**
1 Für das Dauerparkieren werden gesonderte Parkbewilligungen ausgestellt. Die Bewilligungsempfänger sind zur Bezahlung der Gebühren gemäss § 12 f. verpflichtet.	Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem, frei zugänglichem Grund der Gemeinde Suhr (Strassen, Plätze und Anlagen) und auf dem der Öffentlichkeit gewidmeten Grund (in der Folge generell als öffentlicher Grund bezeichnet) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als dauerndes Parkieren gilt das Abstellen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen während mindestens vier Tages- oder Nacht-stunden am gleichen Ort bzw. auf dem gleichen Areal.
2 Es werden folgende Personenkreise für Parkbewilligungen unterschieden:	
a) Anwohnende. Als Anwohnende gelten natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde.	
b) Besuchende und auswärtige Unternehmen. Als Besuchende gelten jene natürlichen oder juristischen Personen, auf welche das Nummernschild des besuchenden Fahrzeugs lautet. Als Besuchende gelten sowohl Personen mit privaten Interessen wie auch Lieferungen oder andere Zufahrten von auswärtigen Unternehmen.	

ENTWURF

Reglement 2026	Reglement 1999
c) Ansässige Unternehmen. Als ansässige Unternehmen gelten Unternehmen, die in der Gemeinde ihren Geschäftssitz oder eine Geschäftsniederlassung haben. d) Berufstätige. Als Berufstätige gelten natürliche Personen, die den Arbeitsort in der Gemeinde haben und nicht unter lit. a oder lit. b fallen. 3 Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Abstellplatz. 4 Die Parkbewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt. 5 Die Parkbewilligung begründet keine Haftung der Gemeinde.	**§ 6 Haftpflicht** 1 Die Erteilung einer Parkierbewilligung hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde. **§ 2 Bewilligungszuständigkeit** 1 Die Parkierungsbewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt. Der Vollzug liegt bei der Gemeindepolizeipolizei. Für das einzelne Fahrzeug wird eine Parkierungskarte von unterschiedlicher Gültigkeitsdauer (12, 6, 3 und 1 Monat/e) gegen Gebühr gemäss Anhang ausgestellt. Während des Jahres ist das Lösen von Parkierungskarten jederzeit während den Bürostunden beim Einwohner- und Kundendienst Suhr möglich. Die Karte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. 2 Die Pflicht zur Einholung der Bewilligung liegt beim Halter oder beim Benutzer des Fahrzeuges, der über längere Zeit das Fahrzeug (z.B. Geschäftswagen) auf öffentlichem Grund abstellt. **§ 3 Bewilligungsbeschränkungen** 1 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine feste Platzzuteilung. Es ist trotz Bewilligung nicht gestattet, das Fahrzeug ohne Unterbruch länger als drei Wochen am gleichen Ort abzustellen. 2 Die Gemeindepolizei ist befugt, gewisse Fahrzeuge (Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhänger, Wohnwagen etc.) einem speziellen Standort zuzuweisen.

ENTWURF

suhr

Reglement 2026	Reglement 1999
	3 Auf Parkierungsbewilligungen besteht kein Anspruch. Solche können nur ausgestellt werden, solange öffentlicher Grund zur Verfügung steht.
	4 Abgestellte Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss eingelöst sein. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.
	§ 4 Bewilligungsentzug
	1 Bewilligungen können bei missbräuchlicher Verwendung der Parkkarte entzogen werden.

§ 7 Besondere Fahrzeugarten

Für schwere Motorfahrzeuge, Wohnmobile und Anhänger besteht kein genereller Anspruch auf eine Parkbewilligung. Bei Ausstellung einer Parkbewilligung können die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter verpflichtet werden:

bestimmte Plätze oder Platzbereiche zu benutzen,

das Parkieren an bestimmten, öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen im Gemeingebrauch zu unterlassen.

Gebührenrahmen

§ 8 Gebühren für Parkbewilligungen

1 Der Gebührenrahmen für Parkbewilligungen beträgt (in Franken)

Kategorien	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
Anwohnende	nicht lösbar	nicht lösbar	100 – 200	720 – 1500
Besuchende und auswärtige Unternehmen	10 – 20	40 – 80	nicht lösbar	nicht lösbar

ENTWURF

Reglement 2026					Reglement 1999
Ansässige Unternehmen	10 – 20	40 - 80	100 – 200	720 – 1500	
Berufstätige	10 – 20	40 – 80	100 – 200	720 – 1200	

2 Der Gemeinderat legt die aktuellen Gebühren in der Parkierungs-Vollzugsverordnungfest.

3 Der Gemeinderat kann die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung anpassen.

§ 9 Gebühren für Parkieren mit digitalem Bezahlsystem

1 Die Gebühr für Parkieren mit digitalem Bezahlsystem auf den vom Gemeinderat festgelegten Verkehrsflächen gemäss der Parkierungs-Vollzugsverordnung beträgt maximal Fr. 3.-- pro Stunde und maximal Fr. 20.-- pro Tag.

2 Der Gemeinderat legt die aktuellen Gebühren im Tarifblatt der Parkierungs-Vollzugsverordnungfest.

3 Der Gemeinderat kann die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung anpassen.

Schluss- und Vollzugsbestimmungen

§ 10 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen und Übergangsbestimmungen..

§ 11 Zuständigkeit Vollzug und Vollstreckung

1 Für den Vollzug ist die Polizei zuständig.

2 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden

§ 5 Widerhandlungen 1/2

2 Fahrzeuge ohne Parkplatzkarte oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters/Lenkers abgeschleppt werden.

ENTWURF

Reglement 2026	Reglement 1999
§ 12 Strafbestimmungen	**§ 5 Widerhandlungen 2/2**
1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind. 2 Wer unwahre Angaben macht, eine Bewilligung missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.	1 Wer Fahrzeuge ohne Parkierungskarte auf öffentlichem Grund abstellt, die Kontrolle der Parkierungskarte erschwert oder anderweitig gegen dieses Reglement verstösst, kann, neben allfälligen Bussen nach Strassenverkehrsrecht, mit einer Busse von Fr. 200.-- bestraft werden und hat gegebenenfalls die Parkierungskarte für mindestens einen Monat nachzulösen.
	§ 7 Verhältnis zum Baurecht
	1 Das Lösen einer Parkplatzkarte entbindet nicht von der Pflicht zur Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund im Rahmen der baugesetzlichen Vorschriften. Die Parkplatzablösung richtet sich nach dem Baugesetz.
§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht	**§ 8 Inkraftsetzung**
Das vorliegende Reglement wird nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Es ersetzt im Zeitpunkt seines Inkrafttretens das Parkierungsreglement vom 24. August 1999 (Inkraftsetzung 1. Januar 2000).	1 Dieses Reglement ist durch den Gemeinderat am 24. August 1999 genehmigt und per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt worden.
5034 Suhr, 27. November 2026	5034 Suhr, den 24. August 1999
Gemeinderat Suhr	NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin / Der Geschäftsführer	Der Gemeindeammann / Der Gemeindeschreiber
Carmen Suter-Frey / Philippe Woodtli	B. Rüetschi / H. Huber
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2026. In Rechtskraft erwachsen am 1. Januar 2027. Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.	

ENTWURF

ENTWURF

suhr

Tarifblatt zum Parkierungsreglement

Stand 1. Januar 2027

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Parkierungsreglement vom 1. Januar 2027 nachfolgendes Tarifblatt:

Gebühren für Parkbewilligung (in Franken)

Kategorien gemäss § 8 Parkierungsreglement	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
Anwohnende	nicht lösbar	nicht lösbar	120	1200
Besuchende und auswärtige Unternehmen	15	60	nicht lösbar	nicht lösbar
Ansässige Unternehmen	10.00	40.00	100.00	900.00
Berufstätige	10.00	40.00	100.00	1200

Gebühren für Parkieren mit digitalem Bezahlsystem

Die Gebühr beträgt Fr. 1.50-- pro Stunde und maximal Fr. 20.-- pro Tag

.

Anhang I Gebühren (ersetzt durch Anhang II ab 1. August 2014)

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 11. Juni 1999 genehmigt und durch den Gemeinderat per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt worden.

Die Gebühr für die Parkierung wird wie folgt festgelegt:

Kategorie	**12 Monate**	**6 Monate**	**3 Monate**	**1 Monat**
Motorrad	Fr. 135.--	Fr. 75.--	Fr. 45.--	Fr.15.--
Personenwagen, Lieferwagen, Anhänger bis 3500 kg, je	Fr. 315.--	Fr. 170.--	Fr. 105.--	Fr. 35.--
Lastwagen, Sattelschlepper, Anhänger oder Auflieger über 3500 kg, je	Fr. 630.--	Fr. 340.--	Fr. 210.--	Fr. 70.--
(inkl. jeweilige Mehrwertsteuer)				

(Basiswert Index 30. November 1998: 143,8 Punkte)

Diese Ansätze können vom Gemeinderat je auf Beginn eines neuen Kalenderjahres (erst¬mals per 1. Januar 2000) wie folgt neu festgelegt werden:

Gebührenansatz: Basiswert x neuer Index vom 30. November des Vorjahres
Basisindex (143,8 Punkte)

Einmal gelöste Karten können nicht rückerstattet werden.

ENTWURF